

## **SATZUNG ÜBER DIE FORM ÖFFENTLICHER BEKANNTMACHUNGEN DER STADT**

vom 2. Dezember 1969

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der dazu ergangenen Ersten Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung in der Fassung der Änderungsverordnung vom 25.8.1969 (GBl. S. 208) hat der Gemeinderat am 2.12.1969 folgende Satzung beschlossen:

### **EINZIGER PARAGRAPH**

1. Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Tuttlingen werden durch Einrücken in die Tageszeitung "Gränzbote" vorgenommen. Bei umfangreichen oder besonders wichtigen Angelegenheiten (Satzungen und dergleichen) kann die Bekanntmachung in einem getrennten Teil der Ausgabe vorgenommen werden; in den Amtlichen Bekanntmachungen der gleichen Ausgaben-Nummer ist hierauf hinzuweisen.
2. Sondergesetzlich bestimmte Formen öffentlicher Bekanntmachungen bleiben von dieser Regelung unberührt.